

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1459/2024
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 01.10.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 12.11.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	19.11.2024	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	20.11.2024	Ö
Werkausschuss der Kommunalen Datenzentrale Mainz	Vorberatung	20.11.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	27.11.2024	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen: Eigenbetrieb "Kommunale Datenzentrale Mainz":
Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 4. November 2024
Stadtverwaltung

gez. Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den November 2024
Stadtverwaltung

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss der Kommunalen Datenzentrale Mainz (KDZ), der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die Änderung der Betriebssatzung der KDZ gemäß beigefügter Anlage.

Sachverhalt

1. Sachverhalt:

Die KDZ wurde am 01.01.1990 als Eigenbetrieb der Stadt Mainz gegründet. Gemäß § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sind für Eigenbetriebe, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) verwaltet werden, Betriebsatzungen zu erlassen. Derzeit ist für die Betriebsführung der KDZ die Betriebsatzung in der Fassung vom 17.05.2019 gültig; diese soll in den folgenden Punkten angepasst werden:

§ 8 Werkleitung (2 d) – Abschluss von Verträgen

Bisher hat die Werkleitung der KDZ die Befugnis, Verträge, deren Wert im Einzelfall 100.000 Euro nicht überschreitet, abzuschließen.

Diese Wertgrenze soll zur Vereinheitlichung gemäß dem Vergabeausschuss angepasst werden. Dem Vergabeausschuss müssen Beschlussfassungen ab einem Auftragswert von 250.000 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer vorgelegt werden. Im Einklang dazu sollen daher dem Werkausschuss der KDZ alle Vergabeangelegenheiten ab einem Auftragswert von 250.000 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Außerdem können im Bereich der Informationsverarbeitung notwendige Beschaffungen zeitkritisch sein, so dass Genehmigungen in den Werkausschüssen zu projektkritischen Verzögerungen führen können. Daher soll die genannte Wertgrenze auf 250.000 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer angehoben werden.

2. Lösung:

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt

3. Alternativen:

keine

4. Bewertung und Analyse geschlechtsspezifischer Folgen:

keine

Finanzierung

keine

Anlagen:

Betriebsatzung der KDZ mit der optisch hervorgehobenen geplanten Änderung.